

**Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-
Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie**
Konsolidierte Fassung der geltenden Regelungen

Völlig überarbeiteter Stand vom 5. April 2022

Die im Folgenden genannten Regelungen sind bei der Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten zu beachten.

A. Allgemeine Regeln zur Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten

1. Für das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** für alle Gottesdienstbesucher ab 6 Jahren gelten folgende Regelungen:

- Personen ab 18 Jahren müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach FFP2 oder einem vergleichbaren Standard tragen. Für Personen ab 6 bis einschließlich 17 Jahre genügt wie bisher der medizinische Mund-Nasen-Schutz.*
- In geschlossenen Räumen besteht die Maskenpflicht durchgehend. Dies gilt für den gesamten Verlauf des Gottesdienstes.
- Im Freien gibt es keine Maskenpflicht.

Der Zelebrant bzw. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gottesdienstes trägt die Maske nur zum Einzug/Auszug, zur Kommunionsspendung und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Lektorinnen und Lektoren sowie Kantorinnen und Kantoren müssen während des Sprechens/Singens keinen Mund-Nase-Schutz tragen.

2. An den Eingängen muss es eine Möglichkeit zur **Handdesinfektion** geben. Es ist für eine **regelmäßige und gute Belüftung** zu sorgen
3. Der Gemeindegesang ist in geschlossenen Räumen wie im Freien möglich.
4. **Prozessionen und Kindergottesdienste** können stattfinden.
5. Bei **Schülergottesdiensten**, die in der Verantwortung der Kirchengemeinden stattfinden, ist eine Vorabsprache über die Durchführung mit der Schulleitung unerlässlich. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes ist in jedem Falle notwendig.
6. Die **Weihwasserbecken** können in der Osternacht wieder gefüllt werden, wenn gewährleistet werden kann, dass das Weihwasser wöchentlich völlig ausgetauscht wird.
7. Gotteslob- und andere Gesangbücher können ausgelegt werden.
8. Personen mit entsprechender Symptomlage werden dringend gebeten, nicht am Gottesdienst teilzunehmen.
9. Die **Sonntagspflicht** bleibt ausgesetzt.

* Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atmenschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.

B. Regelungen zur Eucharistiefeier

1. **Konzelebration** ist ohne Einschränkungen möglich. Konzelebranten und Diakone nehmen keine Kelchkommunion.
2. Die Körbe für die **Kollekte** werden am Ausgang aufgestellt.
3. Die **Mesner reinigen alle liturgischen Geräte besonders sorgfältig**. Dabei dürfen keine Desinfektions- oder Reinigungsmittel verwendet werden, die die **liturgischen Geräte beschädigen** könnten. Die Befüllung der Hostienschalen geschieht, ohne dass die Hostien mit der Hand berührt werden.
4. In der Sakristei steht genügend **Mittel zur Handdesinfektion** zur Verfügung.
5. Die Hostienschale(n) bleiben ständig (auch während des gesamten Hochgebets) mit einer Palla bedeckt. Die Hostie, die der Priester zum Agnus Dei bricht, wird auf einer gesonderten Patene gehalten und allein von ihm konsumiert.
6. Auf den **Friedensgruß** durch Reichung der Hände wird weiterhin verzichtet.

C. Regelungen zur Austeilung und zum Empfang der Heiligen Kommunion in Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern

1. Der Priester und ggf. der Diakon sowie die Kommunionhelfer/innen desinfizieren **vor der Gabenbereitung bzw. vor der Kommunionausteilung mit Handdesinfektionsmittel** die Hände.
2. **Kelchkommunion** findet nicht statt.
3. Die Kommunionsspenden tragen während der Kommunionausteilung einen **Mund-Nase-Schutz** und hält einen gebotenen Abstand ein.
4. **Mundkommunion** ist während der Kommunionsspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionsspende / die Kommunionsspenderin muss sich nach jedem Spendevorgang die Hände desinfizieren.
5. **Kinder**, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

D. Regelungen für die Feier der Sakramente und anderer besondere Gottesdienste

1. **Taufe** können wieder mit mehreren Familien zusammen gefeiert werden. Es gelten die Regelungen wie für reguläre Gottesdienste. Vor und nach den Berührungen der einzelnen Kinder (Kreuzzeichen, Salbung mit Chrisamöl, Effata-Ritus) desinfiziert der Taufspender die Hände. Immer dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten kann, trägt der Taufspender einen Mund-Nase-Schutz.
2. Das **Sakrament der Versöhnung (Beichte)** kann unter Einhaltung der Maskenpflicht gespendet werden. Es sollen gut belüftete Räume gewählt werden.

3. **Krankensalbungen und Krankenkommunionen** sind möglich. Eine Ansteckungsgefahr muss dabei möglichst ausgeschlossen werden. Die geltenden Hygienevorschriften sowie die besonderen Vorgaben z.B. von Kliniken oder Pflegeeinrichtungen müssen eingehalten werden.
4. Bei der Feier von **Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für andere Gottesdienste. Das Brautpaar trägt die Maske nur, wenn der Abstand von 1,5m zwischen Trauassistenz und Brautpaar unterschritten wird. **Trauungen im Freien** sind während der Pandemie in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den zuständigen Pfarrer **beim Offizialat** zu beantragen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Offizialat.
5. **Trauer Gottesdienste/Requien** können in gleichem Rahmen gefeiert werden wie andere Gottesdienste. **Beisetzungen** beachten ggf. geltende Vorschriften des Friedhofsträgers.

E) Regelungen für den Einsatz und das Probengeschehen von Chorgruppen

1. Das Vorhalten eines Hygienekonzepts für Chorproben bzw. Auftritte ist nicht länger notwendig.
2. Hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen zum Chorgeschehen kann entschieden werden:
 - a. Beim Singen ohne vorherige Überprüfung des 3G-Status muss nach allen Seiten 1 Meter Mindestabstand eingehalten werden.
 - b. Beim Singen mit vorheriger Überprüfung des 3G-Status gilt nur mehr eine Empfehlung zum Halten von 1 Meter Abstand nach allen Seiten.
 - c. Beim Singen im Freien gilt unabhängig von der Prüfung des G-Status nur die Empfehlung zum Halten eines Abstands beim Singen.
3. In jedem Falle darf die Maske im Gottesdienst nur beim unmittelbaren Singvorgang abgenommen werden.
4. Für Kirchenkonzerte gelten die hier genannten Regelungen gleichermaßen.